

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Mädchenspiegel oder Lesebuch für Töchter in Land- und Stadtschulen

Reinhardt, Justus Gottfried

Halle, 1799

VD18 13156055

8. Der Hehler ist so strafbar, als der Stehler.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190924-

8. Der Hehler ist so strafbar, als der Stehler.

Negine saß in der Schule bey einem Mädchen, das sich das Stehlen angewöhnt hatte. Immer kamen den Kindern Bücher, Papier, Federn, Nadeln, Garn u. dgl. weg, die sie in der Schule brauchten. Niemand als Negine wußte, wer dergleichen Sachen entwendete. Sie verrieth aber ihre Nachbarin nicht, denn sie theilte alles, was sie den Kindern heimlich entwendete, mit ihr, oder verkaufte die Sachen, und ließ sie alsdann an dem gelöseten Gelde Theil nehmen.

Endlich aber entdeckte ein aufmerksames Mädchen die Dieberey, und sagte es dem Lehrer. Als nun dieser die Sache scharf untersuchte, so fand sich, daß Negine an allen bösen Streichen ihrer Nachbarin Antheil gehabt hatte. Sie bekam nun gleiche Strafe mit jener vom Lehrer, und beide mußten, so viel wie möglich war, alles wieder ersetzen, was sie ihren Mitschülerinnen diebischer Weise entwendet hatten.

Wer stehlen sieht, muß sich nicht scheuen es anzugeben.

Wer da weiß, daß er etwas Gestohlnes kauft, ist ein Gehülfe der Diebe.

Du sollst nicht stehlen.